

Satzung des Bürgervereins Giebel und Bergheim

beschlossen am 27.Mai 2011

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Giebel und Bergheim". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziele des Vereins sind die Unterstützung, Förderung und Durchführung von sich am Gemeinwohl orientierenden Aktivitäten und Projekten in den Stadtteilen Giebel und Bergheim,
 - zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche, z.B. durch das Anlegen und Betreuen von Spielplätzen, Veröffentlichung von sicheren Schulwegen, Einrichten von Naturbeobachtungsstationen, gemeinsame Veranstaltungen mit den Trägern der offenen Jugendarbeit
 - zur Völkerverständigung, z.B. durch Veranstaltungen zur Integration aller gesellschaftlicher Gruppen und zur Steigerung des sozialen und gesellschaftlichen Miteinanders
 - mit kultureller Zielsetzung, z.B. Konzerten, Kleinkunst und kabarettistischen Darbietungen
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person oder juristische Person werden, die an der Umsetzung der Vereinsziele gemäß § 3 Abs. 2 interessiert ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Geschäftsjahr im Rückstand bleibt. Die Pflicht auf Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied (Person oder juristische Person) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übergeben wurden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über Vereinsaufgaben und die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.
9. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer, welcher zu Beginn der Versammlung zu benennen ist, zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und aus dem/der KassenführerIn.
2. Im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die KassenführerIn der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Er übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

5. Vorstandssitzungen werden durch den oder die Vorsitzende/n mündlich (fernmündlich, auf elektronischem Weg) oder schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.
6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung erklären.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu einem Drittel an die Sozialstation der katholischen Salvator-Gemeinde in Stuttgart-Giebel, die Diakonie Stuttgart Nord (Station Giebel) des evangelischen Kirchenkreises Stuttgart und die Stuttgarter Jugendhaus GmbH (Jugendhaus Giebel), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.